

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 9 (1929-1930)
Heft: 10

Artikel: Zur neuen Basler Kirchenfrage
Autor: His, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157037>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur neuen Basler Kirchenfrage.

Von **Eduard His**, Basel.

Die Regelung des Verhältnisses der kantonalen Staatsgewalt in Basel-Stadt zu den Kirchengemeinschaften hat schon bei ihrer letzten Festsetzung im Jahre 1910 über die Grenzen des Kantons und sogar der Schweiz hinaus Interesse erweckt. Es darf daher wohl auch heute wieder die Aufmerksamkeit des Publikums auf die hier zu lösenden Probleme gelenkt werden. Dabei sollen einige unmaßgebliche Lösungsvorschläge beigefügt werden.

Der jetzige Zustand ist der, daß die evangelisch=reformierte und die christkatholische (altkatholische) Kirche öffentlichrechtliche Persönlichkeit nebst weitgehendem Selbstverwaltungsrecht besitzen, während die römisch=katholische und die israelitische Gemeinde als bloße privatrechtliche Vereine bestehen. Gegenüber dieser Ungleichheit ist nun im vergangenen Jahre ein Anzug des sozialdemokratischen Großrats und Nationalrats F. Schneider vorgegangen, der forderte, es sei die völlige Trennung der beiden öffentlichrechtlichen Kirchen vom Staate einzuleiten. Im Gegensatz hiezu haben im Juli 1929 die sämtlichen Großräte der römisch=katholischen Volkspartei einen Anzug eingereicht, der zu prüfen forderte, ob nicht der römisch=katholischen Kirchengemeinde von Seiten des Kantons ebenfalls die öffentlichrechtliche Persönlichkeit zuzuerkennen sei.

Prüft man diese beiden Anregungen, ohne in veralteten kulturkämpferischen Vorurteilen befangen zu sein und ohne ein kirchenseindliches Freiheitsidol auf die Spitze zu treiben, sondern unter realpolitischer Abwägung der historischen Gegebenheiten und unter sittlich=toleranter Zubilligung größtmöglicher Freiheit gegenüber den Individuen und eines würdigen, notwendigen Schutzes an alle religiösen Gemeinschaften, so wird man kaum dazu gelangen, die bisher schon durchaus genügende „Trennung“ vom Staate noch weiter zu treiben. Es ist daher begreiflich, daß sowohl die in dieser Frage im bürgerlichen Lager führenden Basler Liberalen (vgl. „Basler Nachrichten“, 17./18. August 1929) als auch die reformierten kirchlichen Kreise (Ende Oktober 1929) sich grundsätzlich einstweilen zugunsten des Anzugs der katholischen Großräte ausgesprochen haben. Auch wurde dabei mit Recht schon betont, daß diese für das ganze Volk bedeutsamen Fragen nicht nach parteipolitischen Gesichtspunkten beurteilt werden sollen.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen nun zur Beleuchtung dieser Stellungnahme Einiges beizutragen versuchen.

Es besteht wohl allgemein der Wunsch, im Basler Kirchenwesen organisatorische Grundlagen zu schaffen, welche auf die Dauer Bestand haben können und nicht, wie bisher, fortwährenden Wandlungen ausgesetzt sind oder je nach dem Vorherrschenden der einen oder andern Partei im Staate umgemodelt werden.

Die jetzige Regelung geht zurück auf die dem Kulturkampf der 70er Jahre folgende Kantonsverfassung von 1875; durch diese wurde neben der bisherigen reformierten Landeskirche (Staatskirche) die katholische (christ- oder altkatholische) Landeskirche geschaffen, während sich die römisch-katholische Gemeinde damals schon der Einordnung in das Staatskirchentum entzog. Somit besaßen nun die große reformierte Kirchengemeinschaft und die kleine christkatholische eine öffentlichrechtlich privilegierte Rechtsstellung, während die große römisch-katholische Kirchengemeinschaft immer noch bloßer Privatverein war. Das änderte auch nicht bei der Reorganisation vom Jahre 1910, welche die beiden Landeskirchen gegenüber dem Staate zwar verselbständigte (nicht aber völlig „trennte“), an der Stellung der römisch-katholischen Gemeinde aber nichts wesentliches änderte. Die beiden bisherigen Landeskirchen wurden nun selbständigere Kirchenorganisationen mit dem Rechte der öffentlichrechtlichen Persönlichkeit und mit weitgehender Selbstverwaltung; vor allem wurde dem Staate jeder Einfluß in rein religiösen Fragen genommen und wurde ihm bloß eine Obergaufsicht mehr in administrativer und organisatorischer Hinsicht und zur Wahrung des konfessionellen Friedens belassen. Diese von Regierungsrat E. Chr. Burckhardt-Schazmann erreichte Lösung war zweifellos für die reformierte und die christkatholische Kirche eine recht glückliche, da diese beiden nun in bezug auf Religionsfragen von staatlichen und politischen Einflüssen befreit wurden und nur noch einer kirchenpolitisch mehr oder weniger notwendigen Staatsaufsicht unterstellt blieben.

Wenn nun heute der Anzug Schneider die „völlige Trennung“ erstrebt, so kann man einen triftigen Grund hiefür wohl kaum erkennen. Der Anzugsteller und seine Anhänger scheinen von der Ansicht auszugehen, der Staat dürfe als unkonfessionelle Organisation mit der Religion überhaupt nichts mehr zu schaffen haben. Dieser übrigens höchst doktrinäre Grundsatz ist aber bei uns bereits insofern verwirklicht, als die Kirchen in bezug auf die reinen Religionsfragen vom Staate ja bereits völlig getrennt sind, während die Beibehaltung der Staatsaufsicht vorwiegend im Interesse des Staates und des Friedens zwischen den Konfessionen selbst erfolgt ist. Für die reformierte Kirche (und wohl auch für die christkatholische) wäre nun aber die begehrte Totaltrennung mit empfindlichen Nachteilen verbunden; denn diese Kirchen verlören dabei z. B. ihr öffentlichrechtliches Besteuerungsrecht gegenüber ihren Angehörigen und würden auf das Erbitten von Mitgliederbeiträgen nach der individuellen Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit der Geber angewiesen. Jene Totaltrennung von Staat und Kirchen widerspräche aber auch der heutzutage wieder stärker gewordenen Überzeugung, daß Staat und Kirchen öffentliche Gewalten im sozialen Leben unseres Volkes

sind, die nicht in völliger Interessellosigkeit sich den Rücken kehren, sondern unter gegenseitigem Verstehenwollen sich unterstützen und zusammenwirken sollen, nach dem alten Grundsatz, daß der mächtige Staat seinen weltlichen Arm der schutzbedürftigen Kirche leihen soll, während umgekehrt die letztere als geistige Macht heilsame moralische Einflüsse auf das Staatsvolk auszuüben habe. Absolute Trennung als solche ist im politischen und sozialen Leben überhaupt kein Ideal; nur der kirchenfeindliche Radikalismus früherer Generationen konnte aus der völligen Trennung von Staat und Kirche ein geheiligtes Dogma machen.

Wenn man von einem gegenüber dem religiösen Leben und den Kirchen wohlwollenden Standpunkte ausgeht, leuchtet einem der von den katholischen Großräten gestellte Anzug weit mehr ein, als das entgegengesetzte Trennungsbegehren. Die Römisch-Katholischen als zweitgrößte Kirchengemeinschaft in Basel-Stadt (ca. 29 % der Bevölkerung) wünschen wohl mit einigem Recht eine gleiche oder analoge staatsrechtliche Anerkennung, wie sie die Reformierten (heute ca. 64 %) und die Christkatholischen (ca. 2,6 %) schon besitzen. Früher waren die Römisch-Katholischen in ihrer Haltung zu dieser Frage allerdings öfters schwankend. Als die Regierung 1883 daran dachte, ihnen die öffentlichrechtliche Organisation zu verleihen, winkte die katholische Presse („Vaterland“ und „Volksblatt“) sofort ab, und noch 1906 äußerte sich der Präsident der Gemeinde, Großrat E. Guzmiller, noch ablehnend, da er wohl auf diese unvermutete Frage des Vorstehers des Justizdepartements gar nicht vorbereitet war. Erst am 13. Januar 1910, bei Beratung der neuen Kirchenvorlage, stellte die katholische Fraktion im Großen Räte durch ihren Sprecher, Dr. E. Feigenwinter, den Antrag, es solle auch ihrer Kirche die öffentlichrechtliche Persönlichkeit verliehen werden. Nun verhielten sich, in diesem fortgeschrittenen Stadium der Beratungen, der hierauf wohl ebenfalls nicht gefasste Regierungsvertreter und die Großratsmehrheit ablehnend, sodaß man schließlich zu der unerfreulichen Lösung gelangte, daß zwei Kirchen öffentlichrechtliche Selbstverwaltungskörper und zwei bloße Privatvereine blieben. Es waren wohl auf beiden Seiten gewisse Fehler begangen worden, worüber hier nun nicht abgerechnet werden soll. Jedenfalls ist es aber staatlicherseits nicht klug, wenn in Verhandlungen mit der Kurie, die nun einmal eine historische Weltmacht ist, stets wieder das Dogma der staatlichen Souveränität in den Vordergrund gestellt wird, wo es doch gilt, zwischen zwei sich für souverän haltenden Gewalten eine Verständigung auf realpolitischer Basis zu finden. Damit soll nicht gesagt sein, daß der Staat die Souveränität der Kirche in religiösen Dingen ausdrücklich anerkennen soll.

Wenn heute die Basler römisch-katholische Gemeinde die öffentlichrechtliche Persönlichkeit verlangt, so liegt der Grund dafür weniger in dem Begehren nach dem öffentlichrechtlichen Besteuerungsrecht, sondern in gewissen Prestigerücksichten und formellen Gründen. Die Gemeinde empfindet es schmerzlich, daß sie schlechter gestellt ist, als zwei andere Bekennerchaften des Kantons. Sie erleidet daraus auch gewisse Nachteile in ihrer Stellung zur ordentlichen katholischen Kirchenorganisation,

da sie nicht ein vollberechtigtes Glied des Bistums Basel ist, sondern bloßes „Missionsgebiet“. In einer Organisation, wie der römischen Kirche, in welcher formale Rechts- und Prestigefragen seit jeher eine große Rolle gespielt haben, sind solche Gefühlsmomente verständlich und nicht zu unterschätzen. Man begreift daher auch, daß die Basler Katholiken gleichzeitig als regelrechter Diözesanteil ins Bistum möchten aufgenommen werden.

Ein andernorts geäußelter Vorschlag, den Basler Katholiken von staatswegen bloß das öffentlichrechtliche Besteuerungsrecht zu verleihen, dürfte daher kaum einen dringenden Wunsch befriedigen; ebensowenig aber jener andere Vorschlag, ihnen zwar keine öffentlichrechtliche Persönlichkeit zu verleihen, aber zuzulassen, daß sie in irgend einer losern Form dem Bistum angegliedert würden, ohne daß der Staat sich weiter dafür interessiere. Dies wären halbe Lösungen, die den Römisch-Katholiken weiteren Anlaß böten, über Zurücksetzung, Rechtsungleichheit, Unfreiheit u. dgl. zu klagen. Ebenso würde die Errichtung einer Synode einseitig kraft Staatsgesetzes von der Kirche (wie im Aargau) nicht als kirchenrechtliche, sondern bloß als staatliche Einrichtung angesehen, während doch gerade die vertragliche Bindung auch der Kirche für den Staat und das Volk als besonders begehrenswerte und dauerhafte Lösung erscheint. Man darf daher wohl auch untersuchen, ob nicht eine umfassendere Befriedigung gewisser katholischer Wünsche klüger wäre, vorausgesetzt, daß sich der Staat dabei nichts Wesentlichen vergäbe; eine solche Lösung wäre allerdings komplizierter als jene andern, würde aber wohl die beste Gewähr für dauernden Bestand bieten; denn sie wäre eine staatsvertragliche Lösung mit der Kirche, nicht bloß eine staatsgesetzliche über diese.

Die Voraussetzungen, unter denen eine Kirchengemeinschaft öffentlichrechtliche Persönlichkeit (und damit eine staatsrechtliche Vorzugsstellung) erlangen kann, sind aufgestellt in § 19 der Kantonsverfassung. Die künftige Organisation der Römisch-Katholiken müßte daher mit diesen Bestimmungen der Kantonsverfassung in Einklang gebracht werden. Nun sind aber diese Bestimmungen 1875 und 1910 eher den Organisationsgrundsätzen der Reformierten und der an sie anlehenden Christkatholiken angepaßt worden, als denen der Römisch-Katholiken. Und doch haben sowohl diese als auch der Staat ein Interesse daran, daß jene notwendige Übereinstimmung und Gleichheit im Staatskirchenrecht erreicht wird. Es wäre daher wohl keine zu große Zumutung, wenn auch der Staat hier entgegenkäme und seine Bestimmungen so modifizierte, daß sie für alle Kirchengemeinschaften des Kantons annehmbar und gleichzeitig auch für ihn selber ausreichend wären.

Welches sind heute die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die öffentlichrechtliche Persönlichkeit?

Die Kantonsverfassung verlangt von den öffentlichrechtlichen Kirchen erstens eine Organisation „auf demokratischer Grundlage“; die Organisation der römischen Gesamtkirche ist aber eher monarchisch und auch das einzelne Bistum gipfelt in der Gewalt einer Einzelperson. Allein dies hindert eine Einfügung der Basler Kirche in das Verfassungsschema

nicht; notwendig ist bloß, daß den Gläubigen gewisse demokratische Mitspracherechte eingeräumt werden. Nicht notwendig ist aber eine rein demokratische Organisation (mit Referendum, Initiative, Volkswahlen u. s. w.). Es dürfte ein demokratisches Wahlrecht zu einer Synode oder ein Pfarrwahlrecht (Präsentationsrecht) genügen, ohne Ausschluß bischöflicher Genehmigungsrechte.

Zweitens stellt die Kantonsverfassung das Erfordernis auf, daß jedermann als Mitglied einer öffentlichrechtlichen Kirche anzuerkennen sei, der nicht ausdrücklich seinen Austritt erklärt habe. Der Staat gebietet somit den öffentlichrechtlichen Kirchen zwangsweise das Beibehalten von Mitgliedern, auch wenn sie abweichende religiöse Meinungen vertreten von denen der kirchlichen Obrigkeit. Dieses Zwangssystem gegenüber der kirchlichen Leitung ist nun mit dem Charakter der römischen Kirche als einer sog. Bekenntniskirche nicht vereinbar, wonach nur diejenigen als Mitglieder angesehen werden, welche eine Bekenntnisformel ihrer kirchlichen Obrigkeit beschwören. Demnach werden dissentierende Minderheiten ohne weiteres ausgeschlossen; die römische Kirche kennt daher jenen weitgehenden Minderheitenschutz nicht, wie ihn die Basler reformierte Kirche — bisweilen zum Schaden ihrer innern Geschlossenheit — 1910 angenommen hat. Es dürfte wohl für den Staat nicht viel verloren gehen, wenn er auf dieses Erfordernis betr. die Mitgliedschaft und die Minderheiten verzichtete. Der konfessionelle Frieden kann auch auf andere Weise erhalten werden, als mit diesem Zwangssystem.

Das dritte Erfordernis, die Unterwerfung unter die Bundes- und Kantonsgesetze, bereitet tatsächlich wohl keine Schwierigkeiten, sofern nur unfruchtbare Diskussionen über die Souveränitätstheorie vermieden werden.

Wir finden daher vom neutralen staatlichen und vom reformierten Standpunkt aus keine unüberwindlichen Hindernisse gegenüber einer Verleihung der öffentlichrechtlichen Persönlichkeit an die römische Gemeinde. Taktisch dürfte es sich nun wohl empfehlen, daß die Römisch-Katholiken mit andern Parteien sich auf eine Formel über die Revision der Kantonsverfassung zu einigen suchen.

Nun kommt aber als Weiteres noch die mit dieser Verleihung der öffentlichrechtlichen Persönlichkeit fast notwendigerweise verbundene Einordnung einer solchen „Römisch-katholischen Kirche Basel-Stadt“ in den kirchenrechtlichen Verband des römisch-katholischen Bistums Basel. Es gehört zur uralten, regelrechten Ordnung in der römischen Kirche, daß die einzelnen Kreise von Gläubigen einem ordentlichen Bischof untergeordnet sind. Die jetzige Organisation des Bistums Basel (mit Sitz in Solothurn) stammt aus dem Jahre 1828. Der sog. Langenthaler Gesamtvertrag von 1828 läßt in § 40 den Beitritt des „Kantons Basel“ zu. Basel-Stadt hat aber (seit der Kantontrennung von 1833) von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Indessen wäre ein solcher Beitritt der kantonalen Kirche zum Bistum heute für den Staat in keiner Weise bedenklich, zumal die Bundesgewalt seit den Bundesverfassungen von 1848 bezw. 1874 gegenüber den Bistümern weitgehende Rechte be-

figt und das Bistum Basel, seit 1828, bei der Bischofswahl auch von den Diözesankantonen abhängig ist. Es ist begreiflich, daß unter diesen Umständen die Katholiken den Wunsch äußern, nach Erlangung der öffentlichrechtlichen Persönlichkeit auch regelrecht dem Bistum einverleibt zu werden, um sich nicht mit dem Zustand eines „Missionsgebiets“ begnügen zu müssen. Sowohl der derzeitige Bischof als auch der baselstädtische Klerus scheinen diese Einverleibung zu befürworten, der letztere wohl auch darum, weil ihm dann die Möglichkeit zur Mitverwaltung des Bistums, die Wahl zu Domherren oder gar zum Bischof eröffnet würde. Für den Kanton dürfte die Einordnung ins ordentliche Episkopalssystem willkommener sein, als der bisherige Zustand, der die Katholiken indirekt der römischen Missionierungspolitik unterstellt. Der Bischof muß (seit 1828) immerhin Schweizer sein und bei seiner Wahl das Agrément der Diözesanstände erhalten haben.

Die Schwierigkeiten einer Einordnung der Basler Katholiken ins Bistum sind mehr formeller, als materieller Natur; sind sie aber einmal überwunden, so dürfte der Zustand besser und dauerhafter sein, als jede andere halbe oder Dreiviertels-Lösung. Da die bisherigen Basler Diözesankantone (Solothurn, Bern, Luzern, Zug, Aargau, Thurgau) auf Grund von Konkordaten (Verträgen) mit der Kurie ins Bistum eintraten (1828 und bald nachher), mußte auch für den Kanton Basel-Stadt ein solches Konkordat mit der Kurie (Nuntiatur) abgeschlossen werden, und zwar formell durch Vermittlung des Bundesrates (B.-V. Art. 10). Sodann mußte der Bundesrat die neue Bistumsbegrenzung genehmigen (B.-V. Art. 50). Fraglich ist, ob auch die übrigen Diözesankantone noch zustimmen mußten, da der Langenthaler Gesamtvertrag dem „Kanton Basel“ den Beitritt offen hält. Doch dürfte von Seiten der übrigen Kantone kaum ein Widerstand zu erwarten sein, da eine Stärkung der Staatsgewalt innerhalb des Bistums ihnen (auch den streng-römischen) nur willkommen sein kann. Für Basel-Stadt wäre es aber ein Gewinn, an der Seite anderer Kantone eine einheitliche Politik betreiben zu können.

Der Inhalt eines solchen Konkordates könnte kaum sehr frei gestaltet werden, da ganz einfach eine Reihe der für die andern Diözesankantone geltenden Bestimmungen analog auf den Kanton Basel-Stadt ausgedehnt werden müßten. Es würden also keine Schulartikel u. dgl. zu befürchten sein. Es dürfte sich dabei im realen staatlichen Interesse vor allem empfehlen, auch dem Kanton Basel-Stadt (bezw. dem Regierungsrate) ein Mitwirkungsrecht bei der Bischofswahl vorzubehalten, wie es auch die andern Diözesankantone besitzen. Auch bei weitgehender staatlicher Indifferenz sollte der Kanton Basel-Stadt auf die Beanspruchung dieses Rechtes nicht verzichten und es nicht kurzerhand der Basler römisch-katholischen Kirche überlassen. Dagegen könnte dieser Kirche ein Anspruch auf einige (zwei oder drei) Domherrensitze ausbedungen werden, wie sie andere Diözesankantone auch schon besitzen, damit der Basler Klerus sich an der Bistumsverwaltung gleichberechtigt beteiligen könnte. Inwiefern die verselbständigte Basler Kirche finanzielle Verpflichtungen gegenüber

dem Bistum übernehmen müßte, soll hier nicht weiter untersucht werden. Immerhin würde ein kleinliches finanzielles Nachrechnen und Markten diesmal wohl besser vermieden.

Die hier befürwortete Verleihung der öffentlichrechtlichen Persönlichkeit an die römische Gemeinde und ihre Einordnung ins Bistum dürfte die bisherigen Beschwerden der Römisch-Katholischen endlich zum Verstummen bringen. Eine Gefahr für den Staat bieten diese befürworteten Maßnahmen nicht, im Gegenteil gewinnt der Staat dadurch ein festes Verhältnis zu einem wichtigen Faktor des sozialen Lebens. Heute bedarf das Volk mehr denn je für den Kampf gegen unchristliche Immoral einer stark ausgebauten Organisation der religiösen und moralischen Gemeinschaften. Daher muß der Staat diesen auch seinen öffentlichrechtlichen Schutz leihen und sich losagen von überholten freisinnig-liberalen und freigeistigen Trennungstendenzen. Es würde dem wahren Liberalismus und der wahren Toleranz entsprechen, wenn jeder Kirchengemeinschaft im Staate diejenige Freiheit der Organisation und der Entwicklung eingeräumt würde, die ihr nach ihrer besondern Natur und ihrer oft uralten, für kantonale Gewalten mehr oder weniger unabänderlichen Tradition eigen sind und als hergebrachtes Bedürfnis erscheinen. Von diesem wirklich liberalen Standpunkte aus haben wir auch einer gewissen Erleichterung der verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die öffentlichrechtliche Persönlichkeit das Wort gesprochen. Vielleicht könnte unsere Kantonsverfassung gerade die weitere Möglichkeit offen lassen, daß auch noch andern Kirchengemeinschaften (etwa den 1,8 % Israeliten) ebenfalls dieselben Persönlichkeitsrechte eingeräumt würden, damit so alle etwas umfangreichern Gemeinschaften gleichberechtigt würden.

Aber auch vom Standpunkte der reformierten Kirche aus scheinen uns die hier befürworteten Maßnahmen begrüßenswert; denn auch sie hat ein Interesse daran, daß alle religiösen Bekennerchaften in ihrem Widerstande gegen Unchristlichkeit und Immoral gefestigt werden und nebeneinander eine staatsrechtlich gleichberechtigte Stellung einnehmen. Gegen eventuelle Übergriffe der Kurie stellt ja unsere Bundesverfassung längst genügende Abwehrmittel zur Verfügung. Das Interesse der Kirchen liegt heute nicht mehr im gegenseitigen Zurückdrängen, sondern im gegenseitigen Geltenlassen und in der Einräumung befriedigender rechtlicher Existenzverhältnisse. Den Reformierten selbst muß es doch unbehaglich sein, wenn ihnen der Vorwurf gemacht werden kann, sie genössen als größte Kirche (ca. 64 %) eine staatlich privilegierte Rechtsstellung gegenüber der zweitgrößten Bekennerchaft (ca. 29 %) im Kanton, die als bloßer Privatverein geduldet wird. Die reformierte Kirche würde in ihrer öffentlichrechtlichen Organisation selbst gefestigt durch die Gleichstellung auch der übrigen Kirchengemeinschaften.

Es schien uns erwünscht, diese Darlegungen hier vorzubringen, um einer erfreulichen Lösung der Basler Kirchenfrage beizeiten den Weg zu ebnen und unerfreuliche Vorurteile zurückzudrängen.